



Thesen der Pferdeland Niedersachsen GmbH

als Vertreter der Pferdehalter
zum Umgang mit dem Wolf in Bezug auf die
Pferdehaltung in Niedersachsen



Die Gesellschafter der Pferdeland Niedersachsen GmbH:

Hannoveraner Verband e.V. · Oldenburger Pferdezuchtverband e.V. · Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V. · Pferdesportverband Hannover e.V. · Pferdesportverband Weser-Ems e.V.



These 1:

Wolfsangriffe in Niedersachsen sind für uns Pferdehalter emotional sehr belastend

Die Ausbreitung des europäischen Grauwolfes in unserer Heimat ist eine enorm emotionale Belastung für die Menschen und Pferdehaltungsbetriebe in unserer Kulturlandschaft. Die Anzahl der tödlichen Angriffe durch diese Schadensverursacher muss dringend reduziert werden. Auch um in Zukunft potentielle Angriffe auf den Menschen zu verhindern. Mit den zunehmenden Wolfsangriffen ist die Deichschafhaltung, der Heideturismus und die Viehhaltung in den Bergregionen akut bedroht.

These 2:

Wolfsanzahl auf ein Mindestmaß begrenzen

Es gilt über die Umweltministerkonferenz, die Bundespolitik und die europäischen Gremien unter Einbeziehung der europäischen Nachbarstaaten den Erhaltungszustand (Anzahl der Rudel) des europäischen Grauwolfes zahlenmäßig festzulegen und zu regulieren. Die niedersächsischen Rudel, die in diesen Erhalt einbezogen werden, zu identifizieren und alljährlich mindestens zwei Tiere aus jedem Rudel zu besondern, um effiziente Schadensvorbeugung betreiben zu können. Das Existenzrecht des europäischen Grauwolfes in Deutschland wird hiermit nicht in Frage gestellt.

These 3:

Beweislastumkehr

Die Beweislastumkehr für Wolfsangriffe (Risse) auf Pferde muss nach dem Vorbild von Sachsen (Wolf nicht auszuschließen) sofort umgesetzt werden und die Mittel für Prävention sind unbürokratisch und zeitnah auszuführen. Außerdem ist für sämtliche, durch den Wolf erzwungenen Präventionsmaßnahmen bei der naturnahen Weidehaltung, ein vollständiger finanzieller Ausgleich zu schaffen.

These 4:

Aufnahme des Wolfes in das Behandlungsrecht einer fachlich geeigneten Naturschutzorganisation

Den Wolf in das niedersächsische Jagdrecht aufzunehmen, aber dieses nur, wenn auch weiterhin das Land für die Tierschäden, besonders bei Pferden, Verantwortung trägt. Damit einhergehend ist die Überführung des Wolfes in den Anhang V der FFH-Richtlinie anzustreben, damit die Bejagung abwandernder Jungwölfe und Einzelgänger gestattet werden kann.

These 5:

Tourismus - Heideurlaub

Der Heideturismus ist nachhaltig zu fördern. Die emotionale Bindung der Menschen mit ihren Tieren in Niedersachsen Urlaub zu machen, sollte auch weiterhin unterstützt werden. Die Erhaltung unserer Kulturlandschaft mit dem Wirtschaftsfaktor Tourismus, ist die beste Möglichkeit nachhaltig zu wirtschaften, Arbeitsplätze zu schaffen und die Wertschöpfung im ländlichen Raum zu erhalten.



These 6:

Tierschutz sollte insbesondere Pferdeschutz bedeuten

Tötungen und Verletzungen durch Wolfsrudelangriffe auf Pferde sind extrem grausam und widersprechen dem Mitgefühl der Pferdezüchter, Pferdehalter, Reiter und Tierschützer. Die jetzige Einzäunung schützt die Menschen vor Pferdeausbrüchen, liefert die Pferde aber den eindringenden Wolfsrudeln aus. Unter Abwägung des günstigen Erhaltungszustandes der europäischen Grauwolfpopulation in Deutschland, welcher bereits erreicht worden ist, halten wir es für gefordert, ein aktives Wolfsmanagement mit letaler Entnahme der überzähligen Wölfe umgehend umzusetzen.

These 7:

Sportförderung und Jugendschutz auf dem Lande in Niedersachsen

Durch die massiven Übergriffe der Wölfe auf Schafe, Rinder, Pferde und Hunde in Niedersachsen, sowie das Vordringen der Wölfe in die Dörfer, ist die ländliche Bevölkerung stark verunsichert. Sportliche Aktivitäten im Wald, Spaziergänge mit dem Hund bzw. Ausritte in Wolfsgebiete werden nur noch mit starker Verunsicherung durchgeführt. Besonders Kinder und Jugendliche, die zum Voltigiersport oder Reiten auf die meist an Ortsrandlagen befindlichen Reitsportanlagen radeln, sind einem zunehmenden Risiko ausgesetzt, welches unbedingt begrenzt werden muss.

These 8:

Wolfsschadensausgleich

In der Förderrichtlinie Wolf bzgl. der Maximalgrenze für Billigkeitsleistungen in Höhe von 30.000 € in drei Jahren, ist diese ersatzlos zu streichen und auf 50.000,-€/Jahr, wie bei den Wildgänseentschädigungsmöglichkeiten, zu erhöhen. Abkehr von der „Billigkeitsleistung“ aus §53 LHO, hin zu einem garantierten Rechtsanspruch auf Entschädigung. Schutzmaßnahmen müssen zu 100% incl. der Arbeits-, Unterhalts- und Pflegekosten vom Land übernommen werden.

These 09:

Entschädigung bei Nutztierverlusten, wenn der Wolf als Verursacher nicht auszuschließen ist

Die Entschädigung muss zum „Marktwert“ bzw. Wiederbeschaffungswert erfolgen. Absolute Entschädigung nach Wolfübergriffen, wenn wegen gesetzlicher Vorgaben oder Einschränkungen eine notwendige Schutzprävention gegen geltendes Recht verstößt und somit unmöglich ist. Da es keinen umfassend sicheren Schutz vor dem Wolf gibt, muss die Landesregierung alle eingetretenen Folgeschäden, bei durch den Wolf verursachten Herdenausbrüchen aus gesicherten Weiden, übernehmen.

These 10:

Ausweitung der Entschädigungsanspruchsmöglichkeit landesweit

Die Gebietskulisse der Förderrichtlinie muss auf alle Landkreise Niedersachsens ausgedehnt werden. Dies muss für alle Regionen gleich geregelt sein und die Präventionsmaßnahmen müssen sofort umgesetzt werden.